Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6234**
17. Wahlperiode 16. 06. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6005 –

Haltung der Bundesregierung zu den Vorwürfen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen den stellvertretenden sri-lankischen Botschafter in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR) hat zahlreiche Hinweise auf Kriegsverbrechen der 57. Division der sri-lankischen Armee unter dem Befehl von Jagath Dias in einem Dossier veröffentlicht. Demzufolge war Jagath Dias Generalmajor der sri-lankischen Armee zur Zeit der Schlussoffensive gegen die Rebellengruppe Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) Anfang 2009, die nach einem neuen Bericht der Vereinten Nationen vom 31. März 2011 schätzungsweise 40 000 Zivilisten das Leben gekostet hat. Seit September 2009 ist Jagath Dias als Diplomat der sri-lankischen Vertretung für Deutschland, die Schweiz und den Vatikan in Berlin akkreditiert.

Trotz schwerer Vorwürfe wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegenüber Jagath Dias, die bereits zum Zeitpunkt seiner Akkreditierung 2009 erhoben wurden, hat die Bundesregierung Jagath Dias ein Diplomatenvisum erteilt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 146 der 4. Genfer Konvention und gemäß Abschnitt 2 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) dazu verpflichtet, gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher Ermittlungen aufzunehmen. Da eine Strafverfolgung von Jagath Dias aufgrund seiner diplomatischen Immunität derzeit nicht möglich ist, müsste die Bundesregierung Jagath Dias hierzu zur persona non grata erklären und sein Diplomatenvisum zurücknehmen, um ein Ermittlungsverfahren gegen Jagath Dias zu ermöglichen. Im Januar 2011 hat ECCHR dem Auswärtigen Amt in Deutschland das oben genannte Dossier vorgelegt und das Ministerium hierzu aufgefordert.

In der Fragestunde vom 11. Mai 2011 (Plenarprotokoll 17/107) antwortete die Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 45 und 46 des Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, welche Erkenntnisse die Bundesregierung zu den gegen den derzeitigen stellvertretenden Botschafter Sri Lankas erhobenen Vorwürfen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 14. Juni 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

habe, welche Konsequenzen sie aus diesen Erkenntnissen zu ziehen gedenke und welche Maßnahmen die Bundesregierung zu ergreifen plane, um in der Zukunft zu verhindern, dass mit strafrechtlichen Vorwürfen belastete Personen als Diplomaten in Deutschland akkreditiert werden, wie folgt:

„Die Bundesregierung hat die Vorwürfe gegen einen an der sri-lankischen Botschaft in Berlin tätigen Diplomaten unter Einbeziehung der deutschen Botschaft in Colombo und anderer Stellen der Bundesregierung eingehend geprüft. Auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden belastbaren Informationen lassen sich die gegen den Diplomaten erhobenen Vorwürfe nicht erhärten.

Zunächst geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass es im Sinne des Artikel 10 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) der Verantwortung des Entsendestaates obliegt, keine Diplomaten zu entsenden, die strafrechtlich vorbelastet sind. Darüber hinaus hat sie im Rahmen des Zulassungsverfahrens – speziell im Zusammenhang mit der Beantragung des für die Einreise erforderlichen diplomatischen Visums – Mechanismen zur Personenüberprüfung eingerichtet. Das vor Einreise eingeleitete Prüfverfahren soll sicherstellen, dass strafrechtliche Vorbelastungen der zu entsendenden Diplomaten ausgeschlossen werden. In politisch sensiblen Fällen berichten zudem die deutschen Auslandsvertretungen an das Auswärtige Amt, das zusätzliche gezielte Überprüfungen einleitet.“

Auf die Mündliche Frage 47 der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Plenarprotokoll 17/107, was die Gründe dafür seien, dass die Bundesregierung die Akkreditierung des stellvertretenden Botschafters von Sri Lanka, Generalmajor Jagath Dias, angenommen und ihm diplomatische Immunität gewährt habe, obwohl dieser nach Recherchen des ARD-Magazins „FAKT“ vom 2. Mai 2011 als einer der Hauptverantwortlichen für den blutigen Feldzug gegen die LTTE im Frühjahr 2009 gelte und was die Bundesregierung jetzt zu unternehmen gedenke, damit der Fall strafrechtlich untersucht werden könne, antwortete die Bundesregierung wie folgt:

„Die Bundesregierung hat die Vorwürfe gegen einen an der sri-lankischen Botschaft in Berlin tätigen Diplomaten unter Einbeziehung der Deutschen Botschaft in Colombo und anderer Stellen der Bundesregierung eingehend geprüft. Auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden belastbaren Informationen lassen sich die gegen den Diplomaten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Frage der mangelnden Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch die sri-lankische Regierung gemeinsam mit den EU-Partnern auf der Tagesordnung des VN-Menschenrechtsrates zu halten.“

1. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung erstmals von den Vorwürfen von Kriegsverbrechen gegen den heutigen stellvertretenden sri-lankischen Botschafter Kenntnis erlangt?

Die Bundesregierung hat von Vorwürfen erstmals erfahren, als diese nach der Ankündigung der sri-lankischen Regierung, Jagath Dias an die sri-lankische Botschaft in Berlin zu entsenden, von tamilischen Interessengruppen und Menschenrechtsorganisationen vorgebracht wurden.

2. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung diese Vorwürfe erstmals überprüft?

Die Bundesregierung hat diese Vorwürfe überprüft, nachdem die sri-lankische Regierung den sri-lankischen Diplomaten am 17. Juni 2009 notifiziert hatte und bevor ein diplomatisches Visum erteilt wurde.

3. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung der sri-lankischen Regierung ihr Agreement zur Ernennung von Jagath Dias als stellvertretenden sri-lankischen Botschafters in Deutschland erteilt?

Das Einreisevisum wurde am 13. Juli 2009 ausgestellt. Ein Agrément wurde nicht erteilt, da nach Artikel 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) nur der entsandte Missionschef ein solches erhält.

4. Welche genaue Kenntnis hatte die Bundesregierung vor der Akkreditierung Jagath Dias von der mangelnden Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch die sri-lankische Regierung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 47 der Abgeordneten Kerstin Müller – Köln, Plenarprotokoll 17/107)?

   In welcher Form hat sie dies im Rahmen des diplomatischen Zulassungsverfahrens und bei der Prüfung der Vorwürfe berücksichtigt?

Der sri-lankischen Armee und der LTTE („Tamil Tigers") werden schwere Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen während des Bürgerkrieges vorgeworfen. Bisher sind diese Vorwürfe jedoch nicht unabhängig und systematisch vor Ort aufgearbeitet worden. Die Bundesregierung setzt sich für eine unabhängige Untersuchung vor Ort ein. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Berichts des Expertengremiums des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu Fragen der Aufarbeitung der Vergangenheit in Sri Lanka. In diesem Sinne hat die Bundesregierung die Notifizierung von Jagath Dias sorgfältig geprüft.

Eine Akkreditierung erfolgt nur für den Leiter einer Mission. Andere Diplomaten, auch Ständige Vertreter, werden lediglich vom Entsendestaat notifiziert und sind damit angemeldet.

5. Hat im Falle Jagath Dias die Deutsche Botschaft Colombo dem Auswärtigen Amt vor dessen Akkreditierung einen gesonderten Bericht zugeleitet, und hat das Auswärtige Amt daraufhin eine zusätzliche, gezielte Überprüfung eingeleitet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 45 und 46 des Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Plenarprotokoll 17/107)?

Die Deutsche Botschaft in Colombo hat zur Notifizierung von Jagath Dias berichtet. Das Auswärtige Amt hat eine gezielte Überprüfung eingeleitet, nachdem die sri-lankische Regierung den sri-lankischen Diplomaten am 17. Juni 2009 notifiziert hatte und bevor ein diplomatisches Visum erteilt wurde.

6. Wie hat die Bundesregierung die Vorwürfe von Kriegsverbrechen überprüft?

   a) Welche Quellen hat die Bundesregierung herangezogen (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung hat ihre verfügbaren Erkenntnisquellen herangezogen, darunter auch Berichte von Nichtregierungsorganisationen, Vereinten Nationen und Ergebnisse von Recherchen der deutschen Auslandsvertretung.

   b) Wer/welche Stelle im Auswärtigen Amt war mit der Überprüfung befasst?

Mit der Überprüfung waren gemäß ihrer Zuständigkeit verschiedene Stellen im Auswärtigen Amt befasst.

c) An welchen völkerrechtlichen Grundlagen hat sich die Bundesregierung orientiert?

Bei der Anmeldung ausländischer Diplomaten lässt sich die Bundesregierung von den im WÜD enthaltenen Grundsätzen leiten.

7. Auf welchen konkreten Ergebnissen basiert die Schlussfolgerung der Bundesregierung, dass die Vorwürfe gegen den stellvertretenden sri-lankischen Botschafter, Kriegsverbrechen begangen zu haben, nicht bestätigt werden konnten?

Die Schlussfolgerung basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Prüfung. Auf Grundlage der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden belastbaren Informationen lassen sich die gegen den Diplomaten geäußerten Vorwürfe nicht erhärten.

8. Kann auf Grundlage der von der Bundesregierung herangezogenen Informationen ausgeschlossen werden, dass Jagath Dias bei der Schlussoffensive gegen die Rebellengruppe LTTE Anfang 2009 schwere Kriegsverbrechen begangen hat?

Auf Grundlage der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden belastbaren Informationen lassen sich die gegen den Diplomaten geäußerten Vorwürfe nicht erhärten.

9. Decken sich die Informationen aus dem ECCHR-Dossier mit denen, die die Bundesregierung zur Überprüfung der Vorwürfe gegen Jagath Dias vor Januar 2011 herangezogen hat oder enthält das Dossier zusätzliche Hinweise?

   Inwieweit hat sich die Einschätzung der Bundesregierung über die Geeignetheit des stellvertretenden sri-lankischen Botschafters durch die im ECCHR-Dossier „Generalmajor Jagath Dias“ vom Januar 2011 enthaltenen Informationen verändert?

Das Europäische Zentrum für Verfassungs- und Menschenrechte (ECCHR) hat dem Auswärtigen Amt die Studie im Januar 2011 übersandt. Eine eingehende Prüfung der Studie ergab, dass sie keine belastbaren neuen Vorwürfe gegen Jagath Dias beinhaltet.

10. Sieht die Bundesregierung das Bestehen eines Anfangsverdachts der Begehung von Straftaten gegen das Völkerrecht, der strafrechtliche Ermittlungspflichten deutscher Strafverfolgungsbehörden aufgrund von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Verbindung mit Artikel 146 der 4. Genfer Konvention und Abschnitt 2 des Völkerstrafgesetzbuches auslöst, als entscheidendes Kriterium im Prüfungsverfahren vor Erteilung eines diplomatischen Visums zu dessen Versagung bzw. fortlaufend während des Gültigkeitszeitraums des diplomatischen Visums zu dessen Rücknahme an?

Entsprechende Hinweise ziehen weitere Überprüfungen nach sich. Sollten sich die Hinweise bestätigen, wird das Visum nicht erteilt bzw. die Einreise verweigert oder es werden – wenn die Einreise bereits erfolgt ist – aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft.

11. Wieso spricht die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Mündliche Frage 46 des Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich auf Plenarprotokoll 17/107 von „strafrechtlicher Vorbelastung“?

    a) Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dieser Überprüfungsstandard?

    b) Wie ist ein etwaiger Überprüfungsstandard einer „strafrechtlichen Vorbelastung“ in Fällen von andauernder Straflosigkeit für bestimmte Straftatbestände und Personengruppen haltbar und mit Strafverfolgungspflichten bei Kriegsverbrechen vereinbar?

Die zitierte Antwort nimmt die Fragestellung des Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich in der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 11. Mai 2011 (Mündliche Frage 46, Plenarprotokoll 17/107) auf. Das in der Antwort genannte Verfahren in Zusammenhang mit der Beantragung des für die Einreise erforderlichen diplomatischen Visums folgt den Bestimmungen des Aufenthaltsrechtes.

12. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die diplomatische Immunität ein Hinderungsgrund für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Jagath Dias, angesichts der Tatsache, dass der Internationale Strafgerichtshof gerade davon unabhängige Verfahren sogar gegen amtierende Regierungschefs einleitet?

    a) Wenn nein, warum wurden im Fall Jagath Dias bislang keine Ermittlungen eingeleitet?

    b) Wenn ja, inwieweit sieht sich die Bundesregierung aktuell auf Grundlage ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 146 der 4. Genfer Konvention in der Pflicht, dem stellvertretenden sri-lankischen Botschafter zur persona non grata zu erklären, um ein Ermittlungsverfahren gegen ihn zu ermöglichen?

Nach § 18 Gerichtsverfassungsgesetz sind Mitglieder der diplomatischen Missionen von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit; dies schließt ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ein. Für eine Erklärung von Jagath Dias zur Persona non grata besteht keine ausreichende Grundlage, da keine belastbaren Vorwürfe vorliegen. Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Staaten nach der Wiener Diplomatenrechtskonvention Diplomaten auch nach der Einreise zur persona non grata erklären können?

Grundsätzlich ja.

14. Wird die Bundesregierung Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf Anfrage Einblick in die Unterlagen zur Überprüfung der Vorwürfe gegen Generalmajor Jagath Dias (gegebenenfalls im Geheimschutzraum des Deutschen Bundestages) gewähren, und wenn nein, warum nicht?

Das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) abgeleitete parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist als Fremdinformationsrecht ausgestaltet, das heißt als Anspruch gegenüber der Bundesregierung auf Beantwortung parlamentarischer Auskunftsbegehren. Ein Anspruch auf Selbstinformation im Wege der Akteneinsicht ergibt sich daraus nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

15. Wie setzt die Bundesregierung im Falle eines Konfliktes zwischen guten diplomatischen Beziehungen mit Staaten und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, Kriegsverbrechen aufzuklären, ihre Prioritäten?

Die Bundesregierung richtet sich nach den Vorschriften des Völkerrechtes.

16. Inwiefern zieht die Bundesregierung aus dem Fall Jagath Dias Konsequenzen für die zukünftige Überprüfung von Diplomaten?

Die Bundesregierung hält an den bewährten Mechanismen zur Überprüfung einreisender Diplomaten fest.

17. Wann hat die Bundesregierung im Rahmen des Zulassungsverfahrens – speziell im Zusammenhang mit der Beantragung des für die Einreise erforderlichen diplomatischen Visums – Mechanismen zur Personenüberprüfung eingerichtet, und wie sind diese konkret ausgestaltet?

Im Rahmen des Visumverfahrens wird bei allen Anträgen auf Kurz- oder Langzeitvisa seit Oktober 1995 ein Abgleich mit dem Ausländerzentralregister und dem Schengener Informationssystem vorgenommen. Dies betrifft auch Anträge, die von Diplomaten anderer Staaten vor Einreise zum Dienstantritt gestellt werden. In besonderen Fällen werden zusätzliche Überprüfungen durchgeführt, wie zum Beispiel im Falle Jagath Dias geschehen. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

18. In welchen Fällen und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Diplomaten anderer Staaten eine Akkreditierung von Diplomaten verwehrt bzw. sie zur persona non grata erklärt (bitte vollständige Auflistung der Fälle unter Angabe der jeweiligen Gründe für eine Verwehrung der Akkreditierung)?

Die Bundesregierung hat in der jüngeren Vergangenheit keinem notifizierten diplomatischen Personal anderer Staaten eine Anmeldung als Diplomat verwehrt. Zuletzt hat die Bundesregierung im April 2011 aus konkretem Anlass (Ausübung von Druck auf libysche Dissidenten in Deutschland) fünf an der Botschaft der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija in Berlin tätige Diplomaten zur Persona non grata erklärt.

19. Wann genau plant die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern das Thema Menschenrechtsverletzungen durch die sri-lankische Regierung auf die Tagesordnung des VN-Menschenrechtsrats zu setzen, und wird dabei der Fall „Jagath Dias" eine Rolle spielen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 47 der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) auf Plenarprotokoll 17/107)?

Die Menschenrechtslage in Sri Lanka war bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, u. a. im Rahmen einer auch von Deutschland mitbeantragten Sondersitzung im Mai 2009. Zudem nutzen die Bundesregierung und ihre Partner Möglichkeiten, um im Rahmen allgemeiner Debatten im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage auf die Menschenrechtsverletzungen in Sri Lanka hinzuweisen, so zuletzt ein Redebeitrag der Europäischen Union während der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats im März 2011, in der sie auch die Dringlichkeit der Feststellung von Verantwortlichkeiten aller Seiten für Menschenrechtsverletzungen während des Konflikts angesprochen hat. Der Menschenrechtsrat debattiert in der Regel keine personenbezogenen Einzelfälle.

20. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, den Empfehlungen des vom UN-Generalsekretär eingesetzten Expertenpanels im UN-Sicherheitsrat Nachdruck zu verleihen, und auch gegenüber der Regierung Sri Lankas auf deren Umsetzung zu drängen?

Die Bundesregierung hat die Bedeutung einer Untersuchung der Vorgänge in Sri Lanka im Rahmen einer nationalen Erklärung während der Debatte des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Thema „Schutz von Zivilpersonen“ am 10. Mai 2011 in New York unterstrichen und die Regierung von Sri Lanka aufgefordert, dabei eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333